

INHALT

Nr.

Seite

14.
7. XI. 97
LwZR 6/97

- a) Mit dem Übergang der Verfügungsbefugnis über volkseigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen auf die Treuhandanstalt mit Wirkung vom 4. September 1990 endete für die LPGen ein allein auf ihrer Rechtsträgerschaft beruhendes gesetzliches Besitzrecht, nicht dagegen ein etwaiges vertragliches Besitzrecht.
- b) Hat die LPG volkseigene Flächen, ohne zum Besitz berechtigt zu sein, bewirtschaftet, hat sie bis 2. Oktober 1990 nur die tatsächlich gezogenen Nutzungen zu ersetzen, ab 3. Oktober 1990 dagegen auch die schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen in Form des üblichen Pachtzinses.
- c) Hat die LPG volkseigene Flächen aufgrund vertraglichen Besitzrechts genutzt, hat sie im Wege der notwendigen Anpassung des Vertrages ebenfalls das marktübliche Entgelt zu entrichten.

128

15.
7. XI. 97
LwZR 1/97

- a) Die Wirksamkeit der Umwandlung oder Teilung einer LPG kann Gegenstand einer Feststellungsklage sein.
- b) Die Umwandlung einer LPG in eine im April 1991 in das Handelsregister eingetragene GmbH & Co. KG ist unwirksam.
- c) Auf die Teilung einer (zusammengeschlossenen) LPG findet § 37 Abs. 2 LwAnpG 1990, bzw. § 34 Abs. 3 LwAnpG 1991, entsprechende Anwendung.
- d) Die Teilung einer LPG in eine KG und eine Komplementär GmbH ist auch nach erfolgter Eintragung unwirksam, wenn die GmbH keinen selbständigen Teil des alten Unternehmens betreibt, sondern sich ausschließlich mit der Geschäftsführung der KG befaßt.

134

16.
11. XI. 97
VI ZR 376/96

- a) Für die Frage, ob ein schädigendes Ereignis so geringfügig ist, daß nach den Grundsätzen des Senatsurteils BGHZ 132, 341 ff. die Zurechnung psychischer Folgeschäden ausgeschlossen sein kann, kommt es auf die bei dem Schaden erlittene Primärverletzung des Geschädigten an.
- b) Beruht die vom Geschädigten geltend gemachte Erwerbsunfähigkeit auf einer psychischen Fehlverarbeitung des Schadensereignisses, so kann es der Tatrichter für Dauer und Höhe eines etwa in Betracht kommenden Verdienstausfallschadens berücksichtigen, wenn eine Prognose mit einer für § 287 ZPO ausreichenden Wahrscheinlichkeit ernsthafte Risiken für die Entwicklung der Berufslaufbahn des Geschädigten aufgrund seiner vorgegebenen psychischen Struktur ergibt.

142

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

137. BAND



1998

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
<p>10. 4. XI. 97 VI ZR 348/96</p>	<p>a) Eine - nicht nur kurzfristige (hier: zweitägige) - Blockade des Einsatzes von Baumaschinen durch eine Protestdemonstration kann einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in den berechtigten Besitz der Bauunternehmen darstellen und zum Ersatz des durch den Ausfall der Nutzung der Baumaschinen entstandenen Schadens verpflichtet. b) Derartige Blockademaßnahmen sind nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit gedeckt und daher rechtswidrig, wenn sie durch zielgerichtete Anwendung unmittelbaren, sei es auch nur psychischen Zwanges den bestimmungsgemäßen Einsatz der Baumaschinen verhindern sollen. c) Für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit solchen Vorgehens können grundsätzlich auch dann keine Besonderheiten gelten, wenn es um Ereignisse geht, die wenige Monate nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den neuen Bundesländern stattgefunden haben. d) Zu den Voraussetzungen einer haftungsrechtlich verantwortlichen Beteiligung von Teilnehmern einer Protestdemonstration an rechtswidrigen Eingriffen in Rechtsgüter Dritter gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB. e) Auf der Grundlage der DDR-Kommunalverfassung 1990 konnte der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde in zulässiger Weise eine Schadensersatzklage gegen Dritte erheben, ohne daß es auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Gemeindevertretung und Bürgermeister ankam.</p>	89
<p>11. 5. XI. 97 VIII ZR 55/97</p>	<p>Eine gemäß dem Mietvertrag geleistete Vorauszahlung des Mietzinses in einem Einmalbetrag ist dem Erwerber des Mietobjekts gegenüber wirksam, wenn die Höhe des Mietzinses nicht nach wiederkehrenden Zeitabschnitten (etwa Monaten) bemessen ist.</p>	106
<p>12. 5. XI. 97 VIII ZR 351/96</p>	<p>Die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG erforderliche Unterschrift des Verbrauchers unter der schriftlichen Widerrufsbelehrung muß nicht auf dem ihm (zum dauerhaften Verbleib) ausgehändigten Exemplar der Belehrung erfolgen, sondern kann auch auf ein anderes Exemplar gesetzt werden, das der Kreditgeber behält.</p>	115
<p>13. 7. XI. 97 LwZR 3/97</p>	<p>Werden einer LPG Waldflächen über einen sogenannten Kreis-Pachtvertrag überlassen, die von Anfang an durch einen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet worden sind, haftet sie dem Rat des Kreises nicht für deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung.</p>	123